

Satzung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins
Förder- und Freundeskreises
der staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim i.d. Rhön e.V

I.

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Förder- und Freundeskreis der staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim i.d. Rhön"
2. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsheim i. d. Rhön

II.

Zweck des Vereins - Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Förderung der beruflichen Aus- und Fortbildung an der Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim i. d. Rhön, ideell und materiell.
 - Ermöglichung und Unterstützung des Austauschs der Schule mit Künstler*innen aller Disziplinen in der Region und darüber hinaus.
 - Ermöglichung der Teilhabe an Kunst und Kultur für alle Bevölkerungsschichten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III.

Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Auch minderjährige Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, können mit

schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter (beide Eltern oder Vormund) Mitglied werden.

2. Juristische Personen können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die erweiterte Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushängung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

IV. Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres zulässig.
3. Der Austritt ist der erweiterten Vorstandschaft schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

V. Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag der erweiterten Vorstandschaft die Mitgliederversammlung.
4. Die erweiterte Vorstandschaft hat ihren Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekannt gemacht werden.

VI. Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Abmahnung

durch den 1. oder 2. Vorsitzenden oder durch den Kassier nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Mahnung voll entrichtet.

3. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
4. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
5. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Briefsendung als unbestellbar zurückkommt.
6. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft und wird dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht.

VII.

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, erstmals sofort bei Eintritt für das laufende Kalenderjahr.
4. Eine Aufnahmegebühr kann sofort bei Eintritt erhoben werden. Über die Einführung der Aufnahmegebühr und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

VIII.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der gesetzliche Vorstand (IX.),
2. die erweiterte Vorstandschaft (X.) und
3. die Mitgliederversammlung (XIII.).

IX.

Der gesetzliche Vorstand

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem stellvertretenden 2. Vorsitzenden. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende und der stellvertretende 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

X.

Die erweiterte Vorstandschaft

Die erweiterte Vorstandschaft: besteht aus

1. dem gesetzlichen Vorstand (1., 2. und stellvertretender 2. Vorsitzender)
2. dem Schriftführer
3. dem Kassier
4. bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Freundeskreises.

XI. Bestellung und Amtsdauer

1. Der gesetzliche Vorstand (IX.) und die erweiterte Vorstandschaft (X.) werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
2. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes bzw. der nächsten erweiterten Vorstandschaft im Amt.
3. Das Amt der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft endet mit deren Ausscheiden aus dem Verein.
4. Verschiedene Vorstandsämter im Sinne von IX. oder X. können in einer Person vereinigt werden.

XII. Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des gesetzlichen Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 500,00 € und zu Rechtsgeschäften von mehr als 500,00 € die Zustimmung der erweiterten Vorstandschaft erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB).

XIII. Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Vereinsinteresse erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des gesetzlichen Vorstandes oder der erweiterten Vorstandschaft binnen drei Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Wahlen zum gesetzlichen Vorstand und zur erweiterten Vorstandschaft stattfinden, hat der gesetzliche Vorstand der nach Absatz 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des gesetzlichen Vorstandes und der erweiterten Vorstandschaft Beschluss zu fassen.

XIV. Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. oder 2. Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Vereinskasten zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

XV.

Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

XVI.

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 10 % der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (II.) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

XVII.

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende bzw. mehrere Schriftführer tätig waren, unterschreibt jeweils der letzte die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

XVIII.

Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft

1. Die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden je nach Erfordernis schriftlich oder mündlich einberufen. Der Einhaltung einer Ladungsfrist bedarf es nicht, die Mitteilung der Tagesordnung an die Mitglieder ist nicht erforderlich.
2. Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder gegeben.
3. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
4. Über die Sitzungen der erweiterten Vorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

XIX.

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. XVI.5.) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den gesetzlichen Vorstand (IX.).
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis Rhön-Grabfeld, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der zeitgenössischen Künste zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 10.10.2021